

kanerobservanten, ein Viertel Dominikaner, ab Ende 13. Jh., Schwerpunkt 2. Hälfte 15. Jh.); fünf Beispiele von 1270, 1442, 1480, 1507 und 1523 werden ediert.

K. B.

Das Preßburger *Protocollum Testamentorum* 1410 (1427)–1529, Teil 2: 1487–1529, hg. von Judit MAJOROSSY / Katalin SZENDE (*Fontes Rerum Austriacarum*, 3. Abt.: *Fontes Iuris* 21,2) Wien u. a. 2014, Böhlau, 572 S., Abb., ISBN 978-3-205-79603-9, EUR 69. – Der Band schließt nach dem 2010 erschienenen ersten (vgl. DA 69, 216 f.) mit weiteren knapp 450 Testamenten den Editionsteil ab, ein Registerband ist angekündigt. Damit liegen nun 844 Testamente vor. Neben den Protokollen gibt es in gewissem Umfang im Zeitraum 1350–1500 noch weitere Testamente, die überwiegend als Urkunden erhalten sind (vgl. Bd. 1 S. 20), so dass insgesamt annähernd 900 letztwillige Verfügungen der Forschung zur Verfügung stehen. Mit welcher Dunkelziffer darüber hinaus eigentlich zu rechnen ist, entzieht sich einer konkreten Schätzbarkeit, da das *Protocollum Testamentorum* also nicht den kompletten Bestand abbildet und schon selbst auch weitere Verfügungen erschließen lässt, die nicht erhalten sind. Das gilt etwa für die Verfügung, für die Nr. 529 (S. 118), 1494 September 13, als Ergänzungstestament errichtet wurde, während die Erstverfügung nicht in den Protokollband aufgenommen worden war (Nr. 508 [S. 83], 1493 September 16, hat einen lediglich namensidentischen Testator [Hans Gräsel]); um diese Verfügung gab es später übrigens noch Streit, vgl. Michael Prokosch, *Bürgerliche Testamente aus dem Stadtarchiv Pressburg 1360–1500*. Edition und Kommentar, Diplomarbeit Univ. Wien 2013 [unter http://othes.univie.ac.at/25820/1/2013-01-29_9806023.pdf], S.119–123 (Archív mesta Bratislavy, AMB 4061 a.1497 II 20). Sinnvoll wäre schon in Bd. 1 jeweils ein Hinweis auf Parallelüberlieferungen gewesen (vgl. ders., *Pressburger Testamente zwischen Einzeldokument und Stadtbuch*, im weblog „En Route to a shared Identity – Sources on the History of Central Europe in the digital Age“ [<https://dighist.hypotheses.org/253>; 15.8.2017]). So ist etwa Nr. 360 (Bd. 1 S. 435) anscheinend im Preßburger Stadtarchiv [Archív mesta Bratislavy] unter AMB 3754 überliefert (vgl. Prokosch, *Bürgerliche Testamente*, a.a.O., S. 108 f.). Ob es solche auch zu Bd. 2 gibt, mag vorläufig offenbleiben; angeregt sei jedenfalls für den Registerband eine entsprechende Synopse. Inhaltliche Anmerkungen zu der nun vorliegenden Quellenmasse sprengten den Rahmen, eine einzelne Beobachtung sei stellvertretend genannt: Vielleicht nicht mentalitäts-, sicher jedoch rechtshistorisch mindestens bemerkenswert ist das Anbefehlen der Seele an Gott (in Anlehnung an die letzten Worte Christi am Kreuz [Luc. 23.46]), als grundsätzlich erster Teil der *dispositio* des formularmäßigen Aufbaus zu finden, und zwar so unabdingbar, dass es notfalls nachgeholt wird (so in der genannten Nr. 529). Die Seele würde man nicht ohne weiteres als materiellrechtliches Regelungsobjekt in einem Testament erwarten. Erwarten kann man indessen hoffentlich den einzig noch fehlenden Registerband zum vorliegenden schönen Editionsopus.

Hans-Georg Hermann
